

Satzung des Musikverein Freiburg-Zähringen e.V.

Gültig ab 09.06.2015

§ 1 Name und Sitz

1. Der Musikverein Freiburg-Zähringen e.V. hat seinen Sitz in Freiburg.
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg unter der Vereinsregister-Nr. 1194 eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Musikverein Freiburg-Zähringen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977.
2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege der Blasmusik in ihrer gesamten stilistischen Vielfalt.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Konzerte, Ausbildung von Jungmusikern und die musikalische Umrahmung von kirchlichen und weltlichen Anlässen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus aktiven und passiven Mitgliedern zusammen. Aktive Mitglieder spielen in einem Orchester des Vereins mit.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

3. Der Austritt eines Mitglieds kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluß des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Erklärung bedarf der Schriftform.
4. Ausgeschlossen werden kann durch den Beschluß des Vorstandes, wer
 - a) den Verein dauernd schädigt und absichtlich seinen Interessen zuwiderhandelt,
 - b) die festgesetzten Beiträge an den Verein trotz Mahnung nicht entrichtet.
5. Der Jahresbeitrag ist nach der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, zu entrichten.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Rechner
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Organisationsreferenten
 - f) dem Jugendwart
 - g) dem Notenwart
 - h) dem Inventarverwalter
 - i) dem von den aktiven Mitgliedern gewählten Orchestersprecher
 - j) mindestens zwei Beisitzern
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
3. Der Vorstand ist zuständig für alle Entscheidungen des Vereins, soweit sie nicht Aufgaben der Mitgliederversammlung sind.

4. Der 1. und 2. Vorsitzende koordinieren sämtliche Aufgaben des Vereins. Sie berufen den Vorstand und die Mitgliederversammlung ein und leiten diese. Sie sind die Vertreter des Vereins i.S. v. § 26 BGB. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
5. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eigene Aufgabenbereiche, die sich entweder aus der Satzung oder der Geschäftsordnung ergeben.
6. Jedes Mitglied des Vorstandes kann im Rahmen des ihm nach der Geschäftsordnung zugewiesenen Geschäftskreises rechtsverbindliche Unterschriften bei der Durchführung von Beschlüssen des Vorstandes abgeben. Er ist insoweit besonderer Vertreter i.S. v. § 30 BGB.
7. Die Führung der Kassengeschäfte obliegt dem Rechner und wird nach der Geschäfts- und Finanzordnung besorgt. Das Kassenwesen steht unter Aufsicht des 1. Vorsitzenden.
8. Der Vorstand beschließt die Geschäfts-, Finanz- und Ehrenordnung.
9. Der Vorstand ernennt Ehrenmitglieder.
10. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, wählt der Vorstand einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
11. Der Vorstand genehmigt die Niederschriften über die Sitzungen.
12. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
13. Der Vorstand tagt jährlich mindestens zweimal.
14. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich einberufen.

15. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Übersteigt die Zahl der Stimmhaltungen die Gesamtzahl von Ja- und Nein-Stimmen, ist der Antrag abgelehnt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden ist er beschlußfähig, wenn er wegen desselben Gegenstandes zum zweiten Male einberufen und auf diese besondere Beschlußfähigkeit in der Einladung hingewiesen wird.
16. Über den Verlauf seiner Sitzungen sind vom Schriftführer Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sind nach der Genehmigung durch den Vorstand vom 1. Vorsitzenden abzuzeichnen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ; sie ist für alle Mitglieder öffentlich.
2. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - b) die Entgegennahme des Rechnungsabchlusses
 - c) die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - d) die Neuwahl des Vorstandes
 - e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
3. Die Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird mindestens 3 Wochen vorher schriftlich vom 1. oder 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden, oder wenn 2/3 der aktiven Mitglieder oder mindestens 40% der

aktiven und passiven Mitglieder eine solche unter Angabe von Gründen und Zweck schriftlich beim Vorstand beantragen. In diesem Falle muß die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages einberufen werden.

5. Anträge der Mitglieder sind schriftlich dem 1. Vorsitzenden oder dem Schriftführer spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
6. Nur anwesende aktive und passive Mitglieder, mit vollendetem 16. Lebensjahr, haben Stimmrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Die Wahlen des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgen geheim und jeweils in getrennten Wahlgängen. Die Wahlen der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer können offen stattfinden. Dem Antrag auf geheime Wahl ist zu entsprechen.
8. Nicht anwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn zuvor eine schriftliche Zustimmungserklärung vorliegt.
9. Bei allen Beschlüssen, mit Ausnahme von § 10, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Übersteigt die Zahl der Stimmhaltungen und ungültigen Stimmen die Gesamtzahl von Ja- und Nein-Stimmen, so ist der Antrag abgelehnt.

§ 7 Jahresrechnung

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch die Rechnungsprüfer, sie haben der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht vorzulegen.

§ 8 Dirigent

Der Dirigent ist dem Verein für die musikalische Leitung und Führung des Orchesters verantwortlich.

Ihm obliegt die Ausbildung des Orchesters und der einzelnen aktiven Mitglieder. Er trifft die Entscheidung über die Auswahl der zur Aufführung kommenden Musikstücke in Übereinstimmung mit dem Orchestersprecher. Der Dirigent ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Orchestersprechers über das Orchester zu verfügen sowie Instrumente und Notenmaterial auf Kosten des Vereins zu beschaffen oder zu verwenden.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 Änderung und Auflösung

Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder müssen dafür stimmen. Der Antrag der Änderung muß zuvor in der Tagesordnung bekannt gemacht sein. In gleicher Weise kann die Auflösung des Vereins beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins je zu einem Drittel

- a) an das Kath. Pfarramt St. Blasius in Freiburg-Zähringen
- b) an das Kath. Pfarramt St. Konrad und Elisabeth in Freiburg
- c) an das Evang. Pfarramt Nord (Ludwigs- und Thomaskirche) in Freiburg,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in ihrer Jugendarbeit zu verwenden haben.

Geschäfts-, Beitrags- und Finanzordnung

Geschäftsordnung

- Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein nach außen. Sie leiten die Sitzungen des Vorstandes. Die Vorsitzenden sind außerdem verantwortlich für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- Der Rechner verwaltet die Kasse und führt alle Geldgeschäfte im Rahmen der Finanzordnung.
- Der Schriftführer erledigt Schriftangelegenheiten. Er führt Sitzungsprotokolle.
- Der Organisationsreferent ist zuständig für die Vorbereitung und Durchführung von eigenen und fremden Veranstaltungen.
- Der Jugendwart trägt die Verantwortung für die Nachwuchsförderung. Er betreut die Jugendlichen und verpflichtet Ausbilder. Er plant Aktivitäten wie Schulbesuche und führt diese durch. Das Amt wird in Zusammenarbeit mit dem Dirigenten ausgeführt.
- Der Orchestersprecher vertritt die Musiker im Vorstand. Er hat die Aufgabe, Vorstandsbeschlüsse durch das Orchester umzusetzen. Außerdem ist er zuständig für die Instrumentenverwaltung, die Bestellung von Aushilfen nach Rücksprache mit dem Rechner und die Programmgestaltung in Zusammenarbeit mit dem Dirigenten und den Vorsitzenden.

Im Innenverhältnis können für besondere Aufgaben Ausschüsse gebildet werden. Diese werden von einem Ausschußmitglied geleitet, das eigenverantwortlich nach Weisung des 1. oder 2. Vorsitzenden handelt. Die Leiter der Ausschüsse nehmen bei der Beratung ihrer Vorhaben an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 17,89 € im Kalenderjahr. Er sollte bis zum 30.6. eines Jahres eingegangen sein. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Finanzordnung

Jedes Vorstandsmitglied kann im Rahmen seiner Aufgaben über 150,00 € pro Vorfall verfügen. Höhere Beträge sind vom Vorstand zu beschließen. Dem Rechner sind die Ausgaben zu belegen.

1. Vorsitzender

Stand: Juli 2005



Ehrenordnung


Der Gesamtvorstand des Musikverein Freiburg-Zähringen beschließt folgende Ehrenordnung:

1. Passive Mitglieder mit einer Vereinszugehörigkeit von 50 Jahren und aktive Mitglieder mit einer Vereinszugehörigkeit von 40 Jahren werden durch Urkunde Ehrenmitglieder.
2. Passive Mitglieder erhalten mit einer Vereinszugehörigkeit von 25 und 40 Jahren, aktive Mitglieder mit einer Vereinszugehörigkeit von 15 und 25 Jahren eine Ehrung mit Urkunde.
3. Aus Anlaß von
 - a) Hochzeiten aktiver Musiker
 - b) 75., 80., 85., 90. Geburtstagen
 - c) einer Beschlußfassung des Gesamtvorstandeswerden musikalische Ständchen und/oder Geschenke angeboten.
4. In Todesfällen spielt nach vorheriger Terminabsprache mit den Angehörigen ein Quartett oder es wird ein Blumengebinde abgegeben oder geschickt. Bei Ehrenmitgliedern wird ein Gebinde niedergelegt und möglichst eine Grabrede gehalten.
5. Besondere Ehrungen können durch den Gesamtvorstand beschlossen werden.
6. Für alle 5jährigen Geburtstage, beginnend mit dem 60., erhalten die Mitglieder Glückwunschkarten, ab dem 80. Geburtstag jährlich. Zu allen Todesfällen werden Kondolenzkarten versandt.
7. Die Ehrungen des Blasmusikverbandes für aktive Mitglieder bleiben von dieser Ehrenordnung unberührt.

Freiburg, den 24.09.2008



Vorsitzender



Schriftführerin